

# WINDPARK GROSS SCHWEINBARTH

## Zusammenfassung der UVE

Mag. Benedikt Abensperg und Traun  
Hauptstraße 2  
A-2221 Groß-Schweinbarth

21. April 2015



**Projektleitung UVP und Technisches Projekt:** DI Andreas Krenn

**Bearbeitung:** DI Andreas Krenn (Projektleitung UVP)  
DI Monika Schwinghammer  
Mag. Johann Winkelmeier  
Mag. Florian Zimmer

energiwerkstatt Verein und Technisches Büro  
Heiligenstatt 24  
A-5211 Friedburg  
tel: +43 (0)7746/ 28212 0  
e-mail: office@energiwerkstatt.org  
<http://www.energiwerkstatt.org>

---

**Projektleitung UVE:** Mag. Silvia Enzensberger

**Projekt-Nr.:** 14 UIG 1024/01a

**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Ulrike Berghald  
Mag. Silvia Enzensberger  
Dipl.-Ing. Andreas Knoll  
Mag. Eveline Pfaffinger  
Dr. Gertraud Sutor, Büro LAND-PLAN Ebersberg b.M.  
Mag. Doris Winkler

REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH  
Jakob-Haringer-Straße 1  
A-5020 Salzburg

Tel. +43/662/45 16 22-0  
Fax +43/662/45 16 22-20  
email office@regioplan.org  
Internet <http://www.regioplan.org>

**INHALTSVERZEICHNIS (ÜBERBLICK)**

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zusammenfassung</b>  | <b>5</b>  |
| <b>1.1</b> | <b>Beschreibung des Vorhabens</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1.1      | Kenndaten des Vorhabens   | 5         |
| 1.1.2      | Umfang und Grenzen des Vorhabens  | 6         |
| 1.1.2.1    | Vorhabensumfang   | 6         |
| 1.1.2.2    | Eigentums- und Vorhabensgrenze  | 6         |
| <b>1.2</b> | <b>Alternative Lösungsmöglichkeiten</b>   | <b>8</b>  |
| <b>1.3</b> | <b>Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt</b> | <b>9</b>  |
| 1.3.1      | Positive Auswirkungen   | 9         |
| 1.3.2      | Methodik und Untersuchungsräume   | 10        |
| 1.3.3      | Schutzgut Mensch  | 11        |
| 1.3.3.1    | Teilaspekt Siedlungsraum  | 11        |
| 1.3.3.2    | Teilaspekt Landwirtschaft   | 11        |
| 1.3.3.3    | Teilaspekt Forstwirtschaft  | 11        |
| 1.3.3.4    | Teilaspekt Jagdwirtschaft   | 12        |
| 1.3.4      | Schutzgut Landschaft  | 12        |
| 1.3.4.1    | Zusammenfassung der Ergebnisse  | 12        |
| 1.3.4.2    | Abschließende Bewertung der Auswirkungen  | 14        |
| 1.3.5      | Schutzgut Klima und Luft  | 14        |
| 1.3.6      | Schutzgut Boden   | 15        |
| 1.3.7      | Schutzgut Wasser  | 15        |
| 1.3.8      | Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume                                   | 16        |
| 1.3.8.1    | Zusammenfassung Vegetation, Flora und Lebensräume                                 | 16        |
| 1.3.8.2    | Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume                                       | 17        |
| 1.3.8.4    | Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume                                    | 19        |
| 1.3.8.5    | Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume                       | 19        |
| 1.3.8.6    | Zusammenfassung Säugetiere und deren Lebensräume (ohne Fledermäuse)               | 20        |
| 1.3.8.7    | Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung                                    | 20        |
| 1.3.9      | Schutzgut Kultur- und Sachgüter   | 20        |
| <b>1.4</b> | <b>Maßnahmen und integrative Bewertung</b>  | <b>22</b> |
| 1.4.1      | Maßnahmen   | 22        |
| 1.4.2      | Integrative Bewertung der Umweltauswirkungen                                      | 24        |
| 1.4.2.1    | Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte  | 24        |
| 1.4.2.2    | Gesamtbeurteilung des Vorhabens   | 28        |

**ABBILDUNGEN**

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1.1 | Blick auf den Süden von Groß-Schweinbarth, weiterhin unbelasteter Landschaftsraum | 14 |
|---------------|---|----|

**TABELLEN**

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| Tabelle 1.1: | Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen im Schutzgut Landschaft      | 13 |
| Tabelle 1.2: | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 24 |
| Tabelle 1.3: | Synoptische Bewertung aller Schutzgüter und Teilaspekte                                 | 27 |

# 1 ZUSAMMENFASSUNG

gem. § 6 (1) Z 6 UVP-G

## 1.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Groß-Schweinbarth, welcher nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Windpark Groß-Schweinbarth ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist wesentlich, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt. Um unnötige Belastungen während der Bauphase zu vermeiden, wurden u.a. ein Verkehrswegekonzept und eine Baustellenzufahrtsregelung ausgearbeitet.

### 1.1.1 KENNDATEN DES VORHABENS

Der Standort des geplanten Windparks Groß-Schweinbarth befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Groß-Schweinbarth im niederösterreichischen Weinviertel. Das Projektgebiet liegt etwa 15 Kilometer westlich der österreichisch-slowakischen Grenze auf dem Forstareal des Matzner Waldes.

Zweck der Errichtung des Windparks Groß-Schweinbarth ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie. Die Umsetzung des Vorhabens soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft vorgenommen werden.

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Genehmigungswerber          | Benedikt Abensperg und Traun<br>Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth |
| Anzahl der Windkraftanlagen | 3   |
| Windkraftanlage             | Vestas V 126-3.3 MW   |
| Rotordurchmesser            | 126 m   |
| Nabenhöhe                   | 137 m (+ 1,85 m Fundamentanhebung)                                    |
| Nennleistung (gesamt)       | 9,9 MW  |
| Netzableitung               | 30 kV-Erdkabelsystem  |
| Energie-Einspeisepunkt      | Umspannwerk Gaweinstal  |
| Netzbetreiber               | Netz NÖ GmbH  |

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Standortgemeinde  | Groß-Schweinbarth |
| Verwaltungsbezirk | Gänserndorf       |
| Bundesland        | Niederösterreich  |

## 1.1.2 UMFANG UND GRENZEN DES VORHABENS

### 1.1.2.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

#### Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKAs)

Das Windparkprojekt besteht aus drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m (+1,85 m Fundamentanhöhlung) und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.300 kW, in Summe demnach 9,9 MW.

#### Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windkraftanlagen sind über eine windparkinterne 30 kV-Verkabelung (inkl. Datenleitungen) miteinander verbunden. Die Anbindung an das 110 kV-Verteilernetz der Netz NÖ GmbH erfolgt von der Schaltanlage bei Windkraftanlage GSB-03 über eine etwa neun Kilometer lange 30 kV-Erdkabelleitung zum Umspannwerk Gaweinstal.

#### Errichtung der Kranstellflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Für die Montage der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen werden dauerhaft befestigte Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen errichtet.

Die Zufahrt zum Windparkgelände kann nach der Einfahrt von der Landesstraße L3030 über das bereits bestehende und ausgebaute Wegenetz des Windparks Matzen-Klein Harras I erfolgen. Im Anschluss an das bestehende Wegenetz können bestehende Forstwege zur Erschließung der drei Anlagestandorte verwendet werden. Diese Wege müssen hinsichtlich ihrer Kurvenradien und Ausbaubreiten teilweise adaptiert werden. Darüber hinaus werden Teile der Zufahrten zwischen dem bestehenden Wegenetz und den Montageplätzen neu errichtet.

### 1.1.2.2 Eigentums- und Vorhabensgrenze

Die Einspeisung der erzeugten Elektrizität erfolgt auf der 30 kV-Ebene im Umspannwerk Gaweinstal. Als Eigentums- und Vorhabensgrenze (im Sinne des UVP-G 2000) zwischen dem Genehmigungswerber und der Netz NÖ GmbH sind die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 30 kV-Erdkabel im UW Gaweinstal vorgesehen. Alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die erforderlichen Adaptionen im Umspannwerk Gaweinstal werden von der Netz NÖ GmbH durchgeführt. Die Messung der im Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt auf der Messebene 4 im Umspannwerk Gaweinstal.

Nicht zum Vorhaben gehören die Routen der Sondertransporte auf dem übergeordneten Straßennetz. Hingegen ist das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende land- und forstwirtschaftliche Wegenetz (siehe Verkehrskonzept 1.2.12 der Gesamt-UVE) ab den Abzweigungen von den Landesstraßen L3030 dem Vorhaben zuzuordnen.

## 1.2 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standorte sind ausschließlich auf für die Errichtung von Windkraftanlagen zu widmenden Flächen geplant.

Die entscheidenden Kriterien zur Wahl eines Standortes für die Windenergienutzung sind beim gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt und gegeben.

Die Lage in einer Windeignungszone gemäß dem Sektoralem Raumordnungsprogramm NÖ Windkraftnutzung (WE 16) impliziert bereits die Standortauswahl hinsichtlich dem vorhandenen Windpotential und der zu erwartenden Energieerträge, der erforderlichen Abstände zu den Wohnnachbarschaften, und die Lage außerhalb von diesbezüglich sensiblen Schutzgebieten.

Die Erschließung der Standorte durch ein ausreichendes Wegenetz, die Möglichkeit der Netzanbindung sowie die Nähe der geplanten Standorte zu bestehenden und weiteren geplanten Windparks, mit denen sie eine optische Einheit bilden trägt auf Grund dieser Konzentration auch dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1976 idgF. (NÖ ROG 1976) Rechnung. sowie der häufig von Naturschutzseite artikulierten Forderung Rechnung, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Im betroffenen Gebiet wurde durch die Kombination der gewählten Standort- und Technologievariante eine dem Stand der Technik entsprechende und hinsichtlich Energieertrag und Umweltauswirkung optimierte Nutzung des Windkraftpotentials erzielt, welches den Zielsetzungen des NÖ Energiefahrplanes 2030 entspricht.

Die allgemein günstige Lage in diesem windhöffigen Gebiet konnte durch eine Energieertragsprognose, in welcher die klimatischen und standörtlichen Faktoren einfließen, bestätigt werden.

Durch die Errichtung des Windparks Groß-Schweinbarth wird ein Beitrag zur Erreichung internationaler und nationaler Klima- und Umweltschutzziele geleistet. Das Vorhaben dient dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien.



### 1.3 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

#### 1.3.1 POSITIVE AUSWIRKUNGEN

- Mit der Nutzung von Windenergie können beachtliche Mengen Kohlendioxid vermieden werden, durch den geplanten Windpark über 16.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr. Der sauber erzeugte Windstrom liefert somit einen enormen Beitrag zum Klimaschutz.
- Der Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks GSB spart so viel CO<sub>2</sub> ein, wie ca. 2.234 Einwohner verursachen.
- Durch den Windpark GSB können jährlich die Emissionen von rund 105 Mio. gefahrenen PKW-Kilometern eingespart werden, was der jährlichen Fahrleistung (ca. 13.100 km lt. VCÖ-Analyse) von ca. 7.986 PKW entspricht.
- Der Windpark erzeugt pro Jahr so viel Strom, wie über 7.500 Haushalte verbrauchen.
- Der Betrieb von Windkraftanlagen verursacht keinen Ausstoß von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Abfällen und er erzeugt keine Radioaktivität, keine radioaktiven Abfälle oder Abwärme.
- Einen unmittelbaren Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leistet die Windenergie durch Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zuge bisheriger UVP Vorhaben vorgeschrieben und umgesetzt wurden.
- Die Nutzung der Windenergie kann über den Klima- und Lebensraumschutz wesentlich zum Gelingen der Artenschutzprogramme beitragen.
- Ein Ausbau der Windenergie sorgt nicht nur für einen sauberen Strom, sondern schafft darüber hinaus auch noch sogenannte „Green-Jobs“.

### 1.3.2 METHODIK UND UNTERSUCHUNGSRÄUME

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 erfolgt methodisch auf der Grundlage einer Ökologischen Risikoanalyse. Dabei werden folgende Schritte vorgenommen:

1. Definition schutzgutspezifischer Untersuchungsräume.
2. Erhebung des IST-Zustands, nach Erfordernis ergänzt durch eine Status quo-Prognose (d.h. einer Beschreibung der Entwicklung des Schutzguts ohne das Vorhaben im Fall abweichender, bereits erkennbarer und dokumentierter künftiger Entwicklungen - „Null-Variante“; hier auch Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit benachbarten Vorhaben.).
3. Bewertung des IST-Zustands nach seiner Sensibilität.
4. Erfassung und Darstellung spezifischer Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt.
5. Bewertung der Umweltauswirkungen nach ihrer Wirkungsintensität.
6. Verknüpfung der Sensibilitäts- mit der Wirkungsintensitätsbewertung zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen.
7. Integrative Bewertung der (positiven und negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Zusammenführung der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen zu einer Gesamtbeurteilung des Projekts.

Folgende Untersuchungsräume sind für die einzelnen Schutzgüter relevant:

Schutzgut Landschaft:

- Fernwirkzone (Radius 10 km um die WKA-Standorte), nur soweit sensible Landschaftsräume betroffen sind oder wären.
- Mittlere Wirkzone (Radius 5 km um die WKA-Standorte)
- Nahwirkzone (Radius 1,2 km um die WKA-Standorte)

Schutzgut Mensch (Teilaspekt Siedlungsraum):

- Weiterer Untersuchungsraum (Radius 2,5 km um die WKA-Standorte)

Schutzgüter Mensch (Teilaspekt Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft), Tiere, Pflanzen, Lebensräume sowie die SG Boden, Wasser und Kulturgüter

- Engerer Untersuchungsraum (Radius 0,8 km um die WKA-Standorte; Zufahrten und Kabeltrasse im Abstand von 30 m)

Schutzgut Sachgüter, Teile des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Pflanzenbestand)

- Planungsgebiet - Eingriffsfläche (vom Vorhaben [WKAs, Zufahrten und Kabeltrasse] unmittelbar beanspruchte Flächen incl. eines Puffers von 5,0 m)

### 1.3.3 SCHUTZGUT MENSCH

#### 1.3.3.1 *Teilaspekt Siedlungsraum*

Die negativen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase sind auf Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen von wenigstens rund 1.800 m nicht beeinträchtigen. Die geringfügig erhöhten Schallemissionen während der Bauphase liegen weit unter den Grenz- und Zielwerten gemäß Checkliste Schall 01/2015.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt.

Möglichem Eisfall von stehenden WKAs des geplanten Windparks wird u.a. mit redundanten Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer Distanz von wenigstens ca. 240 m mit Eiswarnleuchten begegnet.

Vom umliegenden Siedlungsraum der geplanten Standorte wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne der Gemeinden erfasst und als Grundlage der Schall- und Schattenwurfberechnungen hinsichtlich emissiv sensibler Wohnnutzungen geprüft. Aufgrund der teilweise großen Abstände der geplanten WKAs zu den direkt umliegenden Siedlungsräumen wurden diese Immissions- und später Rechenpunkte über den Weiteren Untersuchungsraum hinaus, in den Berechnungen möglicher Schall- und Schattenwurfauswirkungen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfberechnungen mündeten in einer leistungsoptimierten Betriebsweise aller 3 geplanten WKAs.

#### 1.3.3.2 *Teilaspekt Landwirtschaft*

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen anhand der eBOD-Daten (digitale Bodenkartierung Österreich) erfasst. Dabei handelt es sich durchwegs um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Belange beschränken sich auf einen - insgesamt geringen - temporäre Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Kabeltrasse, sowie dem dauerhaften Entzug von minimalen Flächen im Bereich der Trompeten. Evtl. auftretende Flurschäden während der Bauphase werden als vernachlässigbar eingestuft.

#### 1.3.3.3 *Teilaspekt Forstwirtschaft*

Das Vorhaben beansprucht Waldflächen im Bestand des so gen. Matzner Walds. Außerhalb des Matzner Walds wird ein Feldgehölz von der Energieableitung ge-

quert. Insgesamt wird für 1,62 ha um befristete Rodung und für 1,34 ha bestockte Fläche sowie 0,64 ha unbestockte Fläche (bestehende Forststraßen) um dauerhafte Rodung angesucht.

Im aktuellen Waldentwicklungsplan (WEP) ist der Waldbestand des Matzner Waldes mit der Nutzfunktion als der Leitfunktion ausgewiesen. Die Kennzahl des WEP lautet 221. Die Feldgehölze und Windschutzanlagen im Bereich der Kabeltrasse besitzen durchwegs die Schutzfunktion als Leitfunktion. Die Kennzahl des WEP lautet für diese Flächen 331. Die von Rodungen betroffenen Katastralgemeinde Groß-Schweinbarth weist mit 45,8 % eine überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

Die befristeten Rodungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in Bestand gebracht. Für die dauerhafte Rodung wird entsprechend der behördlichen Vorschrift Ersatz zu leisten sein.

Die durch die Rodungen verursachten Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange sind gering.

#### **1.3.3.4 Teilaspekt Jagdwirtschaft**

Im Engeren Untersuchungsraum wurden betroffene jagdliche Einrichtungen (Hochstände, Wildfütterungen) erhoben. Allfällige Auswirkungen des Vorhabens auf jagdliche Einrichtungen beschränken sich auf Einrichtungen im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen bzw. der Zufahrten, und können auf privatrechtlichem Weg zuverlässig geregelt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf jagdliche Einrichtungen werden insgesamt als geringfügig bewertet.

#### **1.3.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT**

Der Fachbeitrag zum Schutzgut Landschaft wurde erstellt von:

Büro RaumRegionMensch  
Ansprechpartnerin: DI Mag. Stephanie Radon  
Obersulz 108  
2224 Sulz im Weinviertel

Nachfolgend wird die im Fachbeitrag enthaltene „Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen“ (mit geringen redaktionellen Änderungen) im Wortlaut wiedergegeben. Der Fachbeitrag liegt den Antragsunterlagen im UVP-Verfahren im Original bei (Mappe 2, Allgemeine Beilagen zur UVE, Pkt. 2.3).

##### **1.3.4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Folgende Tabelle bildet die Zusammenschau der Bewertung der Intensität der Auswirkungen nach den einzelnen Bewertungskriterien. Zusammenfassend wird die Intensität der Auswirkungen als gering bewertet.

| Bewertungskriterium              | Eingriffintensität | Begründung  |
|----------------------------------|--------------------|---|
| Flächenverlust und Zerschneidung | gering             | Der Flächenverlust und die Zerschneidung durch das Projektvorhaben werden gering bewertet (lediglich punktueller Eingriff in die Landschaft).   |
| Vielfalt                         | keine              | Die Vielfalt an Landschaftselementen wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.   |
| Naturnähe                        | gering             | Es sind bereits naturfremde Elemente im Untersuchungsraum vorhanden. Kleinräumig kann zwar von einem mittleren Verlust an Naturnähe gesprochen werden, über große Teile des Untersuchungsraumes bestehen jedoch keine Auswirkungen auf die Naturnähe. Insgesamt wird die Eingriffintensität bzgl. Naturnähe daher gering bewertet.  |
| Eigenart / Einzigartigkeit       | gering             | Durch die Vorprägung des Untersuchungsraumes durch bestehende Anlagen und das Fehlen von einzigartigen landschaftlichen Elementen kann von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf die Eigenart der Landschaft gesprochen werden.  |
| Ästhetischer Funktionsverlust    | gering             | Es werden zwar zusätzliche visuelle Auswirkungen (durch die Lage vor allem in der Gemeinde Groß-Schweinbarth) erwartet, insgesamt wird der ästhetische Funktionsverlust für den Untersuchungsraum als gering bewertet, auch weil im Untersuchungsraum noch ausreichend Ausschnitte aus dem Landschaftsbild bestehen bleiben, die auch in Zukunft von der Beeinflussung durch Windkraft freigehalten werden. |

Tabelle 1.1: Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen im Schutzgut Landschaft

[Quelle: RaumRegionMensch, 2014)

Für den überwiegenden Teil der untersuchten Landschaftsräume und Blickbeziehungen können die zusätzlichen visuellen Auswirkungen durch das Projekt als gering bewertet werden. Lediglich für die Gemeinde Groß-Schweinbarth ergeben sich vor allem durch die geringe Entfernung der geplanten Anlagen mittlere Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Es kommt zu einer Erweiterung des Ausschnitts der Landschaft, der zukünftig durch Windkraftanlagen beeinflusst wird.

Für die geplanten Standorte der Anlagen spricht jedoch das Ziel nach NÖ ROG 1976, auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken, demnach ist eine Arrondierung des bereits bestehenden Windkraftstandortes sinnvoll. Die neuen Anlagen erweitern zwar den Ausschnitt der Landschaft, die durch Windkraft beeinflusst wird, ein überwiegender Teil der Umgebung von Groß-Schweinbarth ist jedoch nicht von der § 19 Zonierung betroffen und wird daher von Windkraftnutzung freigehalten. Außerdem befinden sich große Waldgebiete und komplexe Kulturlandschaften auch im Westen des Ortsgebietes (Hochleithenwald), die schon derzeit für landschaftsgebundene Erholung genutzt werden und auch in Zukunft frei von visuellen Auswirkungen bleiben.



Abbildung 1.1 Blick auf den Süden von Groß-Schweinbarth, weiterhin unbelasteter Landschaftsraum

[Quelle: RaumRegionMensch, 2014)

In einem mehrstufigen Bewertungsverfahren wurde bzgl. der Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgut Landschaft ermittelt, dass von geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Maßgeblich für die Bewertung ist vor allem der Bestand an vorhandenen Windkraftanlagen und die Situierung der neuen Anlagen direkt im Anschluss an den Bestand.

#### **1.3.4.2 Abschließende Bewertung der Auswirkungen**

Auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens wird in der gegenständlichen UVE eine Bewertung der Auswirkungen des Windparks Groß-Schweinbarth vorgenommen. Die Einstufung nach RVS 04.01.11 erfolgt für die Bau- und für die Betriebsphase. Damit soll eine Einordnung der Auswirkungen in Relation zu den anderen Schutzgütern nach UVP-G 2000 ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgut Landschaft werden nach RVS 04.01.11 für die Bauphase wie auch für die Betriebsphase als „geringfügig“ bewertet. Eine Einstufung als „vertretbar“ erscheint aufgrund der Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens nicht gerechtfertigt.

#### **1.3.5 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT**

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Standort- oder regionalklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstationen Gänserndorf, Wolkersdorf und Mistelbach erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können ausschließlich in der Bauphase durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und PM ermittelt.

Im Ergebnis ist mit maximal geringfügigen, lokal begrenzten Belastungen der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden durch Reinigung und Befeuchtung der Zufahrtswege bei erhöhten witterungsbedingten Staubbelastungen zusätzlich verringert, daher als geringfügig eingestuft.

Luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Einsatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

### **1.3.6 SCHUTZGUT BODEN**

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Böden anhand der eBOD-Daten (digitale Bodenkartierung Österreich) sowie bekannte Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen erhoben. Die Bodendaten wurden hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Standort-, Produktions-, Abflussregelungs- und Pufferfunktion) ausgewertet, und der Funktionserfüllungsgrad bestimmt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Engeren Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bei den Böden handelt es sich überwiegend um eine Lockersediment-Braunerde (unter Wald) sowie um Tschernoseme aus Löß oder kalkhaltigen Tertiär-Feinmaterial oder kalkhaltige Kulturrohböden unter landwirtschaftliche Nutzung.

Um die Eingriffe in die wichtigsten Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, wurden entsprechende Festlegungen zu einem sachgerechten Umgang mit den von Baumaßnahmen betroffenen Böden in das Projekt aufgenommen. Die Auswirkungen, die sich wesentlich auf die Bauphase konzentrieren, konnten dadurch, auch aufgrund der insgesamt eher geringen flächen- und volumenhaften Beanspruchung, insgesamt als gering beurteilt werden.

### **1.3.7 SCHUTZGUT WASSER**

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Grundwasserverhältnisse anhand vorliegender Daten und Informationen (NÖGIS, Wasserbuch, eHYD) erfasst und die im Wasserbuch enthaltenen Nutzungen erhoben. Oberflächengewässer wurden zusätzlich photographisch dokumentiert.

Grundwasserschutz- oder -schongebiete sowie sonstige Trinkwassernutzungen (Brunnen) sind innerhalb des Engeren Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Oberflächengewässer sind im Engeren Untersuchungsraum zu den geplanten Anlagen ebenfalls nicht vorhanden. Durch die Energieableitung werden jedoch zwei Bäche gequert welche sich als strukturarm und stark begradigt darstellen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der hohen GW-Flurabstände von geringer Intensität bzw. vernachlässigbarer Erheblichkeit, sowohl betreffend direkte Eingriffe, als auch betreffend das Risiko der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase verringern ein solches Risiko weiterhin. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden als „nicht relevant“ eingestuft.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen primär durch die Querung zweier Bäche mittels Spülbohrungen mit einer Verletztiefe von 1,50 m unterhalb der Bachsohle. Die Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Bäche werden als „geringfügig“ bewertet.

Sonstige Auswirkungen können a priori mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **1.3.8 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄRUME**

Der Fachbeitrag zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurde erstellt von:

Büro biome

Mag. Dr. Andreas Traxler

Lorenz Steiner-Gasse 6

A-2201 Gerasdorf bei Wien

Nachfolgend wird die im Fachbeitrag enthaltene „Zusammenfassende Beurteilung“ (mit geringen redaktionellen Änderungen) im Wortlaut wiedergegeben. Der Fachbeitrag liegt den Antragsunterlagen im UVP-Verfahren im Original bei (in Mappe 2, Allgemeine Beilagen zur UVE, Pkt. 2.3).

#### **1.3.8.1 Zusammenfassung Vegetation, Flora und Lebensräume**

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Groß-Schweinbarth befindet sich im südöstlichen Weinviertler Hügelland nördlich des Marchfeldes. Im Offenland dominieren intensiv genutzte Äcker auf fruchtbaren Böden. Vereinzelt gibt es Ackerbrachen und kleinere Gehölzbestände, die meist aus Robinien bestehen. Die Erhebungen sind hingegen bewaldet. Das Waldgebiet „Im Greut“ schließt westlich an den „Matzner Wald“ an und ist ein Mosaik aus Eichenwaldbeständen in unterschiedlichen Nutzungszuständen und aufgeforsteten Laub- und Nadelbaumflächen. Das Planungsgebiet liegt nördlich der Landesstraße L19 und westlich der L18. Im Süden und Nordwesten verläuft eine Bahnstrecke. Das Wegenetz im Waldgebiet ist größtenteils bereits gut ausgebaut.



Biotoptypen:

Für die Biotoptypen *Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation* und *Unbefestigte Straße (Feld- und Waldwege)* ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Es ergeben sich somit keine „erheblichen Eingriffe“ für diese beanspruchten Biotoptypen.

Für die Biotoptypen *Grünland-Ackerrain (Wegrain)* und *Strauchhecke* ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit. Eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit ergibt sich für die Biotoptypen *Lösssteilwand* und *Steppenwald*.

Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für diese beanspruchten Biotoptypen.

Rote Liste Pflanzenarten:

Auf den beanspruchten Flächen wurde 2 Rote-Liste-Pflanzenarten nachgewiesen. Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für Rote-Liste-Pflanzenarten.

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Biotoptypen *Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation* und *Unbefestigte Straße (Feld- und Waldwege)* werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage von 2ha des Biotoptyps artenreiche Ackerbrache empfohlen (Ausgleich des Flächenverlustes).

Als Maßnahme wird der Ausgleich des Flächenverlustes durch Außernutzungstellung von 9 ha (Faktor 2,5 der Gesamtrodungsfläche) eines repräsentativen, gut erhaltenen Eichen-Steppenwaldes gefordert. Dabei soll es sich um zusätzliche Flächen handeln (keine bestehenden Naturwaldreservate, etc.)

Lösswand:

Wiederherstellung von Lösswänden im Ausmaß des Flächenverlustes dieses Biotoptyps.

**Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ist das Bauvorhaben WP Groß-Schweinbarth für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.**

### **1.3.8.2 Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume**

Insgesamt wurden 79 Vogelarten im Untersuchungsgebiet Groß-Schweinbarth festgestellt. Davon sind 52 Arten Brutvögel in der näheren Umgebung des Planungsgebietes. Von diesen Brutvögeln sind 7 Arten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützt: **Wespenbussard, Uhu, Schwarzspecht,**

**Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Sperbergrasmücke & Neuntöter.** Drei Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind national geschützt: **Wiedehopf, Bienenfresser & Wendehals.** Weitere 4 Anhang I - Arten der VSRL wurden als Nahrungsgast in der näheren Umgebung des Planungsgebiet beobachtet: **Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan & Rohrweihe.**

Im Untersuchungsgebiet Groß-Schweinbarth kommen zudem die naturschutz- und windkraftrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turmfalke, Waldkauz & Wendehals als Brutvögel vor.

Die Raumnutzung und das Zugaufkommen windkraftrelevanter Vögel zeigen sich im regionalen Vergleich mit anderen Gebieten im Weinviertel als niedrig.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 sensible Arten beobachtet. Davon sind 5 Arten sehr hoch sensibel, 5 Arten hoch sensibel und 14 Arten mittel sensibel.

Durch den Lebensraumverlust bei Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine mittlere Eingriffserheblichkeit für die Arten Schwarzspecht und Wespenbussard zu erwarten. Für alle anderen sensiblen Arten ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Darüber hinaus brütet ein Schwarzstorchpaar im zentralen Matzner Wald, das allerdings nur selten das Planungsgebiet auf Nahrungsflügen überfliegt. Allerdings ist aufgrund der Seltenheit dieser Überflüge keine allzu große Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten.

Als Ausgleichsmaßnahme wird eine Außernutzungsstellung von 2 Hektar naturnahen Altbestands pro Anlage auf die Lebensdauer des Windparks festgesetzt. Dadurch wird die Eingriffserheblichkeit für den Schwarzspecht durch Schaffung eines Ersatzlebensraumes kompensiert.

Für den Wespenbussard sind keine wirksamen Maßnahmen für die Kompensierung der mittleren Eingriffserheblichkeit bekannt. Das Verschwinden von ein bis zwei Wespenbussardpaaren durch das Projektvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Summationseffekt bei der Umsetzung der ebenfalls im Wald geplanten Anlagen des WPs Matzen II, des WPs Hohenruppersdorf III und des WPs Spannberg IV kann der Verlust von zwei bis drei Wespenbussardbrutpaaren im Matzner Wald nicht ausgeschlossen werden.

Bei vollständiger Umsetzung der in Kapitel 5.4 vorgeschlagenen Maßnahmen kann der erhebliche Eingriff durch die Errichtung des WP Groß-Schweinbarth auf einen weniger erheblichen Eingriff reduziert werden. Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Vögel“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

### **1.3.8.3 Zusammenfassung Fledermäuse und ihre Lebensräume**

Im Untersuchungsgebiet WP Groß-Schweinbarth wurden mindestens 17 Fledermausarten nachgewiesen. Diese hohe Artenzahl ist durch das große, zusammenhängende Waldgebiet mit einzelnen guten Eichenbeständen begründet. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und daher zu schützen (Artenschutzverordnung NÖ). Im Untersuchungsgebiet konnte dabei ganzjährig eine durchschnittliche Aktivität für die Fledermäuse festgestellt werden. Dabei waren vor allem die waldspezifischen Arten der Gattung *Myotis* und die Gattung *Pipistrellus* häufig nachweisbar. An besonders gefährdeten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet die Bechsteinfledermaus, die Wimperfledermaus, das Mausohr und die Mopsfledermaus festgestellt. Vor allem während der Herbstperiode ist die Aktivität für die Arten der kollisionsgefährdeten Gattung *Pipistrellus* als hoch zu bewerten. Die Gruppe der Nyctaloiden zeigt eine für das Weinviertel durchschnittliche Aktivität. Einzelne Kollisionen können für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Um die Lebensraumverschlechterungen für die waldbewohnenden Arten auszugleichen, werden als Ausgleichsmaßnahme pro Anlage 0,5ha naturnaher Altholzbestand für die Lebensdauer des Windparks außer Nutzung gestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen stellen die geplanten WEA des Windparks Groß-Schweinbarth für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume eine mittlere Beeinträchtigung dar.

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

### **1.3.8.4 Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume**

Im Untersuchungsgebiet liegen 7 bedeutende Insektenlebensräume vor. Für die bedeutenden Insektenlebensräume ergeben sich Flächenverluste im Zuge der Bauarbeiten. Es ergeben sich „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ Eingriffserheblichkeiten für bedeutende Insektenlebensräume.

Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume einen erheblichen Eingriff dar.

Ausgleichsmaßnahmen und Monitoring sind durch die Maßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ abgedeckt.

Das Bauvorhaben WP Groß-Schweinbarth ist für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

### **1.3.8.5 Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume**

Insgesamt wurden 2 Arten (*Zauneidechse* & *Smaragdeidechse*) nachgewiesen. Anhand der Literatur und Habitateignung sind weitere 4 Arten (*Wechselkröte*, *Erdkröte*, *Springfrosch*, *Schlingnatter*) im UG möglich. Von diesen Arten sind 4 Arten „mittel“ sensibel und 2 Arten „hoch“ sensibel; Für die Arten *Zauneidechse*,

Wechselkröte, Springfrosch sowie Erdkröte ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Groß-Schweinbarth ist somit für das Schutzgut „Amphibien und Reptilien und deren Lebensräume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

#### **1.3.8.6 Zusammenfassung Säugetiere und deren Lebensräume (ohne Fledermäuse)**

Insgesamt wurden 8 Arten nachgewiesen. Weitere 10 Arten sind aufgrund der Literatur und der Habitateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen.

Für 4 Arten (Europäischer Maulwurf, Waldiltis, Feldhamster, Baumschläfer) wurde eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP Groß-Schweinbarth ist für das Schutzgut „Säugetiere (ohne Fledermäuse)“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

#### **1.3.8.7 Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung**

Die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete zum geplanten WP Groß-Schweinbarth sind:

- FFH-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202000) 12,3 km entfernt
- VS-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) 12,3 km entfernt
- FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen (AT1213000) 13 km entfernt
- VS-Gebiet „Sandboden und Praterterasse (AT1213V00) 13 km entfernt

Die oben genannten Natura 2000-Gebiete liegen alle mindestens in 10 km Entfernung. Eine etwaige Ausstrahlungswirkung kann daher ausgeschlossen werden.

**Insgesamt können erheblich negative Auswirkungen auf benachbarte Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden.**

#### **1.3.9 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER**

Im Engeren Untersuchungsraum wurden Bodendenkmale, denkmalgeschützte Objekte sowie Klein- und Flurdenkmale ohne formellen Schutz erhoben. Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Im Engeren Untersuchungsraum gibt es ein Bodendenkmal (Mittelalterliche Wüstung) sowie eine denkmalgeschützte Kapelle (Klingerkapelle) sowie 4 Klein- und Flurdenkmale, die jeweils erfasst und photographisch dokumentiert wurden.

Während der Bauphase werden Objekt im Nahebereich der der Bauarbeiten durch Bretterzäune oder andere geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen oder Staubeinwirkung geschützt.

Die möglichen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und auf Klein- und Flurdenkmale sind insgesamt als gering einzustufen.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

## 1.4 MAßNAHMEN UND INTEGRATIVE BEWERTUNG

### 1.4.1 MAßNAHMEN

Folgende Tabelle listet die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf. Allgemeine, unspezifische Maßnahmen, wie z.B. „Optimierung des Flächenanspruchs“ werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

| Schutzgut             | Teilaspekt   | Maßnahme  |
|-----------------------|--|---|
| <b>Mensch</b>         | Siedlungsraum  | Verwendung schalloptimierter Flügelenden ( <i>serrated trailing edges</i> ) der Rotorblätter                |
|                       |  | Technische Maßnahmen zur Unterbindung von Eisabwurf   |
|                       | Landwirtschaft   | Fachgerechter Umgang mit Ober-/Unterboden und Rekultivierung der Kabeltrasse gem. Rekultivierungsrichtlinie |
|                       | Forstwirtschaft  | Vornahme von Ersatzmaßnahmen gemäß §19 ForstG   |
|                       |  | Bei befristeten Rodungen ehestmögliche Wiederinbestandbringung  |
| Jagdwirtschaft        | Ersatz jagdlicher Einrichtungen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen |   |
| <b>Landschaft</b>     | Landschaftsbild, Erholung, Ortsbild                                    | Konzentration mit bestehenden und weiteren geplanten Windparks.   |
|                       |  | landschaftsangepasste, nicht-reflektierende Farbgebung.   |
| <b>Klima und Luft</b> | Klima  | keine   |
|                       | Luft   | Reinigung bzw. Befeuchtung der Bauzufahrten bei Gefahr übermäßiger Staubbelastungen in der Bauphase         |

| Schutzgut                                    | Teilaspekt                     | Maßnahme   |
|--|--------------------------------|--|
| <b>Boden</b>                                 |                                | Fachgerechte Wiederaufbringung des humosen Oberbodens auf Böden gleicher Qualität und gleichen Typs im näheren Umfeld.                               |
|  |                                | Fachgerechte Zwischenlagerung und Rekultivierung zeitweise beanspruchter Flächen.  |
| <b>Wasser</b>                                | Grundwasser                    | Einhalten der Sicherheitsmaßnahmen aus den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller bei Verwendung von Treib- oder Schmiermitteln, Hydraulikölen etc. |
|  | Oberflächengewässer            | Unterquerung der Gewässer mittels gesteuerter Spülbohrungen mit Kabelschutzrohren in 1,20 m Tiefe unterhalb der Gewässersohle                        |
| <b>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</b> | Vegetation, Flora, Lebensräume | Anlage von 2 ha artenreicher Ackerbrache<br>Außernutzungstellung von 9 ha Eichen-Steppenwalds  |
|  | Vögel                          | Außernutzungstellung von 6 ha naturnahen Altbestands   |
|  | Fledermäuse                    | Außernutzungstellung von 1,5 ha naturnahen Altbestands   |
|  | Insekten                       | Anlage von 2 ha artenreicher Ackerbrache   |
|  | Amphibien und Reptilien        | keine  |
|  | (sonstige) Säugtiere           | keine  |
|  |                                |  |

| Schutzgut             | Teilaspekt  | Maßnahme  |
|-----------------------|-------------|---|
| Kultur- und Sachgüter | Kulturgüter | Schutz von Kleindenkmälern und flankierenden Bäumen durch Bretterzäune, im Bedarfsfall sachgerechte(r) Abbau und Zwischenlagerung einzelner Denkmäler |
|                       | Sachgüter   | Im Bedarfsfall Verlegung betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. geeigneter Schutz vor Beeinträchtigungen                                      |

Tabelle 1.2: Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

### 1.4.2 INTEGRATIVE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

#### 1.4.2.1 Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte

Folgende Tabelle stellt die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Analysen und Bewertungen mit Einstufung nach RVS zusammen.

| UVP-Schutzgut | Teilaspekt      | Kurzdarstellung der Auswirkungen   |
|---------------|-----------------|--|
| Mensch        | Siedlungsraum   | insgesamt geringe Auswirkungen aus verkehrsbedingten Belastungen (Schall, Luft) während der Bauphase;<br>keine relevanten Auswirkungen durch Flächen- oder Nutzungskonkurrenzen;<br>keine Auswirkungen durch Schattenwurf,<br>keine relevanten Auswirkungen infolge Eisfalls;<br>Teilweise Überschreitung des gemessenen Basispegels, Zielwerte gem. Checkliste Schall 01/2015 werden jedoch eingehalten |
|               | Landwirtschaft  | geringfügiger Flächenanspruch durch die Kabeltrasse;   |
|               | Forstwirtschaft | geringfügiger Flächenanspruch von Waldflächen (Bodenschutzanlagen).  |



| UVP-Schutzgut                                | Teilaspekt                     | Kurzdarstellung der Auswirkungen   |
|--|--------------------------------|--|
|  | Jagdwirtschaft                 | allenfalls geringfügige Vergrämungseffekte auf jagdbares Haar- und Federwild, ggf. Verminderung des Erlebniswerts der Jagd je nach subjektivem Empfinden   |
| <b>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</b> | Flora, Vegetation, Lebensräume | Mittlere Auswirkungen aufgrund Flächenbeanspruchung bei Ruderalfluren trockener Standorte sowie unbefestigten Straßen, hohe Auswirkungen bei Grünland-Ackerrain und Steppenwald, sehr hohe Auswirkungen bei Lößteiwand und Steppenwald; 2 Rote-Liste-Pflanzenarten nachgewiesen. |
|  | Vögel                          | Auswirkungen durch Flächenverlust, Zerschneidung und Barrierewirkung, Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals; Kollisionsrisiko, Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen, Scheueffekte (Schattenwurf); erhöhter Prädationsdruck.       |
|  | Fledermäuse                    | Geringer Flächenverlust durch Wegebau und Errichtung der WKA; kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten sowie an potentiellen Winter- und Sommerquartieren, Störung durch Lärm, Licht; Kollisionsrisiko an der WKA.   |
|  | Insekten                       | Erhebliche Auswirkungen aufgrund von Flächenverlusten in den Lebensräumen, unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen unerhebliche Auswirkungen  |
|  | Amphibien / Reptilien          | Keine oder geringe Auswirkungen, allenfalls führen zu unerheblichen Eingriffen.  |
|  | Säugetiere (ohne Fledermäuse)  | Auswirkungen aufgrund Flächenverlusten, Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen sowie Scheueffekten (Schattenwurf) mit keiner bis maximal geringer Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Boden</b>                                 | Bodenschutz                    | Böden mit hochwertigen natürlichen Bodenfunktionen betroffen, bei insgesamt geringfügigem Flächenanspruch und Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nach dem Stand der Technik des Bodenschutzes.  |
|  | Altlasten                      | keine Altlasten betroffen.   |

| UVP-Schutzgut                | Teilaspekt                               | Kurzdarstellung der Auswirkungen  |
|------------------------------|--|---|
| <b>Wasser</b>                | Grundwasser                              | vernachlässigbares Potential an GW-Beeinträchtigungen während der Fundamentierungsarbeiten, keine Auswirkungen in der Betriebsphase   |
|                              | Oberflächengewässer                      | Geringfügige Auswirkung durch Querung wenig naturferner Bäche an mehreren Stellen durch 30 kV-Erdkabel der Energieableitung.  |
| <b>Klima und Luft</b>        | Klima (global)                           | erhebliche Reduktion der Emission treibhauswirksamer Emissionen; Vorhaben steht im Einklang mit einschlägigen weltweiten, europäischen, nationalen und landesweiten Programmen zum Klimaschutz und zur Energiewirtschaft.   |
|                              | Klima (lokal)                            | keine Auswirkungen.   |
|                              | Luftgüte (überregional)                  | Reduktion von Luftschadstoffen infolge des Ersatzes z.B. kalorischer Stromproduktion.   |
|                              | Luftgüte (lokal, Bauphase)               | maximal lokal wirksame Staub- und Abgasbelastungen der Luft durch Erdbewegungen und Transportfahrten.   |
|                              | Luftgüte (lokal, Betriebsphase)          | nicht relevante KFZ-Bewegungen zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.  |
| <b>Landschaft</b>            | Landschaftsbild, Erholungswert, Ortsbild | <p>Sichträume umfassen in der Regel gering bis allenfalls mittel sensible Landschaftsräume, die bereits durch bestehende Windparks mit geprägt sind. Hoch sensible Landschaftsräume sind allenfalls durch wenig erhebliche Fernwirkungen betroffen, und liegen ebenfalls bereits im Sichtraum bestehender Windparks. Bei Berücksichtigung weiterer Windparkvorhaben im Raum verringert sich der dem gegenständlichen Vorhaben zuzuschreibende impact weiter.</p> <p>Das Ortsbild geschlossener Ortslagen wird praktisch nicht beeinträchtigt.</p> |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b> | Kulturgüter                              | kaum Auswirkungen auf Klein- und Flurdenkmale   |

| UVP-Schutzgut | Teilaspekt | Kurzdarstellung der Auswirkungen  |
|---------------|------------|---|
|               | Sachgüter  | keine erheblichen Schäden auf Sachgüter zu erwarten; auftretende Schäden werden durch den Projektwerber behoben / abgegolten. |

|  |                |
|--|----------------|
| <b>Bewertung</b><br>(nach RVS<br>04.01.11) | positiv        |
|  | nicht relevant |
|  | geringfügig    |
|  | vertretbar     |
|  | wesentlich     |
|  | untragbar      |

Tabelle 1.3: Synoptische Bewertung aller Schutzgüter und Teilaspekte

Demnach sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch / Siedlungsraum, Vögel und Fledermäuse als „vertretbar“, auf die übrigen Schutzgüter höchsten als „geringfügig“ zu bewerten.

Die Auswirkungen auf die Belange der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, auf Pflanzen und die meisten Tierartengruppen, auf den Boden, auf das Grundwasser, auf die lokale Luftgüte sowie auf Sachgüter sind bedingt durch den Vorhabenscharakter und den geringen Flächenanspruch am gewählten Standort geringfügig.

Die Auswirkungen auf den Siedlungsraum werden primär von den Schallimmissionen bestimmt. Aufgrund der Anwendung schallreduzierender Rotorblatttechnologien sind keine weiteren spezifischen Minderungsmaßnahmen notwendig, da für alle Rechenpunkte die Kriterien der Checkliste Schall eingehalten werden. Die Auswirkungen des geplanten Windparks unter „worst case“-Annahmen stellen daher in Art und Ausmaß in der Gemeinde Groß-Schweinbarth und seinen Nachbargemeinden eine qualitativ nachteilige Veränderung gegenüber der Null-Variante dar, jedoch ohne das Schutzgut in seinem Bestand oder in seiner Funktion zu gefährden. Vor diesem Hintergrund können die diesbezüglichen Auswirkungen als „vertretbar“ eingestuft werden.

Aufgrund der Ist-Zustandsbewertung bei Vögeln (i.d. Regel lokal bedeutend oder nahezu unbedeutend) sowie dem geringen (bis maximal mittlerem) Eingriffsausmaß wird die Eingriffserheblichkeit i.d.Regel als gering, lediglich bei Wespenbussard und Schwarzspecht als mittel bewertet. Die Eingriffserheblichkeit auf die Fledermäuse wird insgesamt ebenfalls als mittel bewertet. Als Gesamteinstufung wird „vertretbar“ zugewiesen.

Für die Einstufung der Auswirkungen auf das Landschafts- und das Ortsbild in die Stufe „geringfügig“ ist auch die vorhandene Vorbelastung der betroffenen Landschaftsräume durch bereits bestehende Windparks verantwortlich, die durch weitere Windparks in unterschiedlichen Planungsstadien weiter erhöht werden wird. Der Windpark Groß-Schweinbarth berührt damit bereits stark durch die Windenergienutzung vorgeprägte Landschaftsräume, und verursacht daher kaum erhebliche zusätzliche Belastungen im Schutzgut Landschaft.

Die Auswirkungen auf Kulturgüter werden allenfalls als „geringfügig“ beurteilt.

Für Altlasten, für die lokale Luftgüte und für das lokale Klimageschehen werden Auswirkungen nicht erwartet.

Den genannten negativen Auswirkungen stehen positive Auswirkungen auf das Globalklima und in der Folge auf die überregionale Luftgüte gegenüber.

#### **1.4.2.2 Gesamtbeurteilung des Vorhabens**

Die abschließende Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der schutzgutspezifischen Bewertungen in den Stufen

- positiv
- verträglich
- unverträglich.

Dabei gilt, dass bei ausschließlich „positiven“ Teilbewertungen die Gesamtbeurteilung als „positiv“ erfolgt. Ist die schlechteste Teilbewertung „nicht relevant“, „geringfügig“ oder „vertretbar“, so erfolgt eine Gesamtbeurteilung als „verträglich“, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen bei der schlechtesten Teilbewertung als „wesentlich“. Untragbare Auswirkungen in einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt-) unverträglich.

Auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume sowie das Schutzgut Siedlungsraum werden „vertretbare“ Auswirkungen, für sämtliche übrigen Schutzgüter höchstens „geringfügig“ negative Auswirkungen erwartet. Dem stehen positive Auswirkungen auf das Globalklima sowie auf die überregionale Luftgüte gegenüber. In diesem Zusammenhang ist weiterhin die Konsistenz des Vorhabens mit sämtlichen einschlägigen Plänen, Programmen und Konzepten auf europäischer, nationaler und Landesebene als „positive Auswirkung“ mit zu berücksichtigen. Eine Nichtdurchführung würde eine Erfüllung dieser Zielsetzungen erschweren. Diese hohe Übereinstimmung definiert wesentlich das öffentliche Interesse an einer Errichtung des Windparks Groß-Schweinbarth.

Das Vorhaben Windpark Groß-Schweinbarth wird damit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als umweltverträglich gem. UVP-G 2000 eingestuft.